

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Stadtrat Mendig	öffentlich	Kenntnisnahme	27.08.2024

Verfasser: Pia Hilger	Fachbereich 4
------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Anschaffung eines neuen Schleppers für den städtischen Bauhof

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Der städtische Bauhof verfügt für die Erfüllung seiner zahlreichen Aufgaben über verschiedene Fahrzeuge. Der vorhandene 21 Jahre alte Kompakttraktor (John Deere) hatte zuletzt keinen TÜV erhalten. Eine Reparatur der zahlreichen bekannten Mängel macht, insbesondere im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs, wirtschaftlich keinen Sinn, sodass eine Ersatzbeschaffung erforderlich wurde.

Für die Ersatzbeschaffung hat die Stadtverwaltung vier Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Nach Prüfung durch die Stadt selbst, wurde der Auftrag zum Kauf des Kubota L2-552 DHC-EC Schlepper an die Fa. Schneider aus Bad Breisig vergeben, zum Angebotspreis in Höhe von 62.528,55 brutto.

Zusätzlich erklärte sich die Fa. Schneider bereit, das Altfahrzeug für 2.000,00 € in Zahlung zu nehmen.

Nach § 48 GemO kann der Bürgermeister in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde (hier die Stadt Mendig) bis zu einer Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, im Benehmen mit den Beigeordneten anstelle des Stadtrats oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Ratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung des Bürgermeisters aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Ein intakter Fuhrpark ist für die Aufgabenwahrnehmung des Bauhofes zwingend erforderlich. Der Schlepper ist im täglichen Einsatz, zum Pflegen der Grünanlagen im Bereich von Straßen, Geh- und Wanderwegen, Rad- sowie Wirtschaftswegen. Darüber hinaus wird der Schlepper in den Wintermonaten zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht an den Kindergärten, Bushaltestellen oder abschüssigen Straßen eingesetzt.

Durch die zu diesem Zeitpunkt bevorstehenden Kommunalwahlen, die sich daran anschließende Konstituierung der neuen Gremien und der bevorstehenden Sommerferien, hätte eine Entscheidung in den städtischen Gremien frühestens im September herbeigeführt werden können.

Aus den vorgenannten Gründen war eine zügige Ersatzbeschaffung geboten. Die Entscheidung wurde daher im Wege der Eilentscheidung nach § 48 GemO getroffen.

Kenntnisnahme: Kein Beschluss erforderlich.